



Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 12. Januar 2010 (1C_374/2009)

Das Bundesgericht heisst eine Beschwerde betreffend Vermögenswerte Duvaliers gut

Das Bundesamt für Justiz hatte im Februar 2009 beschlossen, der Republik Haiti Vermögenswerte (im heutigen Wert von 4.6 Mio. US-Dollar) herauszugeben, die von Simone Duvalier, Mutter des Ex-Diktators Jean-Claude Duvalier, in der Schweiz deponiert worden waren. Mit Urteil vom 12. Januar 2010 (d.h. einen Tag vor dem Erdbeben in Haiti) hat das Bundesgericht diesen Beschluss aufgehoben. Weil die Duvalier vorgeworfenen Handlungen nach schweizerischem Strafrecht verjährt sind, kann das Bundesgericht die Schweiz nicht verpflichten, Rechtshilfe zu leisten.

Bereits 1986 hatte die Republik Haiti ein Rechtshilfegesuch eingereicht; ab diesem Zeitpunkt wurden die Vermögenswerte von der Schweiz gesperrt. Mangels eines Strafverfahrens gegen den Ex-Diktator Jean-Claude Duvalier wurde das Herausgabeersuchen 1991 und nochmals im Jahr 2002 abgelehnt. Von Juni 2002 bis August 2008 blockierte der Bundesrat die Vermögenswerte, unmittelbar gestützt auf die Bundesverfassung, um Verhandlungen zu ermöglichen. Nachdem diese gescheitert waren, stellte die Republik Haiti im Mai 2008 ein neues Rechtshilfeersuchen. Das Bundesamt für Justiz gab diesem Gesuch am 11. Februar 2009 statt und ordnete die

Herausgabe der Vermögenswerte an die Republik Haiti an. Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts bestätigte diesen Beschluss mit Urteil vom 12. August 2009.

Das Bundesgericht hält in seinem Urteil vom 12. Januar 2010 fest, dass kein Staatsvertrag zwischen der Republik Haiti und der Schweiz besteht, weshalb sich die Rechtshilfe nach schweizerischem Recht richtet. Danach kann keine Rechtshilfe mehr gewährt werden, wenn die im Ausland begangenen Straftaten nach schweizerischem Recht verjährt sind. Dem Duvalier-Clan wurde der Aufbau einer kriminellen Organisation vorgeworfen. Diese Straftat verjährt nach schweizerischem Recht nach 15 Jahren. Die strafbaren Handlungen endeten 1986, mit dem Sturz des Regimes, so dass die Verjährung im Jahr 2001 eingetreten ist. Dies führte bereits 2002 zur Abweisung des Herausgabeersuchens. Dem im Jahr 2008 eingereichten Rechtshilfegesuch Haitis konnte daher nicht entsprochen werden. Auf der Grundlage des heute geltenden Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen ist die Herausgabe der Vermögenswerte deshalb nicht möglich.

Ob eine andere Rechtsgrundlage die Herausgabe ermöglicht, konnte das Bundesgericht im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht prüfen. Wie es in seinem Urteil erwogen hat, besteht im Rechtshilfegesetz für das gerichtliche Verfahren kein angemessenes Instrument für die Rückerstattung von Potentatengeldern. Dies war bereits in früheren Fällen festgestellt worden. Es obliegt dem Gesetzgeber, für diese Problematik geeignete Lösungen zu finden.

Kontakt: Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs

Tel. 021 318 91 09; Fax 021 323 37 00

E-Mail: sabina.motta@bger.admin.ch

Hinweis: Das Urteil ist nach dem Ablauf des Embargos auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung gratis" / "weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 1C_374/2009 ins Suchfeld ein.